

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.122.814

Wien, 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5392/J vom 16. Februar 2021 der Abgeordneten Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 4.:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat Verfahren für unterschiedliche Arten von COVID-19-Testungen zur Verfügung gestellt. Von den Rahmenvereinbarungen umfasst sind unter anderem Antigentests, PCR-Tests und Antikörpertests sowie die Durchführung der fachärztlichen Leistung der Laboranalysen, die Befundung und Probenabholung und der Betrieb von Teststraßen.

Nach Abschluss eines EU-weit durchgeführten offenen Verfahrens steht eine Rahmenvereinbarung „SARS-CoV-2 (Covid-19) Antigentests“ zum Abruf von Antigentests zur Verfügung. Antigentests mit den neuen Möglichkeiten zur Abnahme im vorderen Nasenbereich oder mittels Speichel sind ebenso enthalten wie alle bisherigen Abnahmeformen im Nasen-Rachenraum. Neben den gesetzlichen Vorgaben sowie der Einhaltung der Empfehlungen der Limits für Spezifität und Sensitivität der World Health Organization (WHO) konnten nur zertifizierte Medizinprodukte angeboten werden. Nach

dem erfolgten Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt die Auswahl des jeweiligen Abrufs entsprechend dem jeweils besten Preis-Leistungsverhältnis und der Verfügbarkeit.

Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber und jeweils angepasst an seinen Bedarf und die jeweilige Beschaffungssituation. Der öffentliche Auftraggeber wählt die Spezifität, die Sensitivität, die Art der Probengewinnung (von der klassischen Abnahme im Nasen-Rachenraum bis hin zu neuen Methoden), die Lieferzeit und die gewünschte Menge. Erst nach der Festlegung dieser Qualitätskriterien wird das wirtschaftlich beste Produkt ausgewählt. So entsteht eine maximal flexible und vergaberechtlich abgesicherte Einkaufsmöglichkeit für BBG-Kunden und eine zuverlässige Plattform für BBG-Auftragnehmer.

Bei entsprechender Zulassung können Antigentests mit Eignung zur Selbstabnahme in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden und anschließend ohne medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden. Laut Beschluss des Nationalrates vom 20. Jänner 2021 erfolgt diese derzeit ergänzend zu § 113a Medizinproduktegesetz mittels Übermittlung einer Bestätigung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen durch den Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder einen Inverkehrbringer des Tests.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausführungen der Antigentests sowie der Eigenzertifizierung dieser Produkte erfolgt die Produktauswahl je nach Einsatzzweck in der Verantwortung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers.

Die Liste der aktiven Lieferanten zum Krisen- und Vorsorgemanagement sowie einer Kundeninformation zum Krisen- und Vorsorgemanagement, die laufend aktualisiert werden, können der Homepage der BBG entnommen werden ^{1,2,3}.

Zu 2.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der

¹ https://www.bbg.gv.at/information/aktuelle-vertraege/liste-der-aktiven-lieferanten-zum-krisen-und-vorsorgemanagement?news_related=464

² https://www.bbg.gv.at/information/aktuelle-vertraege/kundeninformationen-zum-krisen-und-vorsorgemanagement?news_related=466

³ <https://www.bbg.gv.at/information/aktuelle-vertraege/kundeninformationen-zu-antigentests>

Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt durch den öffentlichen Auftraggeber, jeweils angepasst an seinen Bedarf und die jeweilige Beschaffungssituation, und liegt somit in dessen Verantwortung.

Die vorliegende Frage betrifft daher Angelegenheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist die vorliegende Frage somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

